

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2283

Änderung der Verordnung über die Entschädigung des technischen und des administrativen Kurspersonals von Jugend+Sport

1. Ausgangslage

In der Kaderbildung von Jugend+Sport arbeiten die Kantone eng zusammen. So wird unter anderem das jährliche Kursangebot in der Leiterausbildung und -weiterbildung unter der Führung des Bundesamtes für Sport unter den Kantonen regionenweise koordiniert. Die Region Nordwestschweiz umfasst neben Solothurn die Kantone Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt. In dieser Region ist der Kanton Solothurn der einzige, der das Kurskader noch mit einem Tagesansatz von 200 Franken entschädigt. Alle anderen Kantone bezahlen schon seit längerer Zeit 300 Franken pro Tag. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass es für die Kantonale Sportfachstelle in den letzten Jahren immer schwieriger geworden ist, die Kurskader zu rekrutieren.

2. Erwägungen

Die Verordnung über die Entschädigung des technischen und des administrativen Kurspersonals von Jugend+Sport vom 13. August 1996¹⁾ wurde nie an die Teuerung angepasst. Damit das Kursangebot des Kantons Solothurn im Bereich der Kaderbildung von Jugend+Sport auch in Zukunft gewährleistet ist, ist es unumgänglich, die Entschädigungen des Kurskaders dem Niveau der Nachbarkantone anzupassen. Die zu erwartenden Mehrkosten von etwa 50'000 Franken pro Jahr sind im Globalbudget "Kultur und Sport" für die Jahre 2009 - 2011 berücksichtigt und wurden von den vorbereitenden Kommissionen gutgeheissen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ BGS 126.511.329.4.

Änderung der Verordnung über die Entschädigung des technischen und des administrativen Kurspersonals von Jugend+Sport

RRB Nr. 2008/2283 vom 16. Dezember 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
gestützt auf § 45 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Entschädigung des technischen und des administrativen Kurspersonals von Jugend+Sport vom 13. August 1996²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 2 Buchstaben a und b lauten neu:

2. Kursleiter und Klassenlehrer in kantonalen Aus- und Fortbildungskursen:
 - a) 300 Franken;
 - b) bei weniger als vier Stunden (Reisezeit inbegriffen) 150 Franken;

§ 1 Ziffer 5 lautet neu:

5. Referenten und Ärzte:
 - a) 300 Franken;
 - b) bei weniger als vier Stunden (Reisezeit inbegriffen) 150 Franken.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ GS 91, 896 (BGS 126.511.329.4).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (8, KF, VEL, DK, YJP, DA, RYC, PHG, LS)

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Amt für Kultur und Sport (2)

Sportfachstelle (12)

Amt für Finanzen (2)

Finanzkontrolle (2)

Personalamt (2)

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentdienste (2), BRE, GRE

Staatskanzlei (SAN, Einleitung des Einspruchsverfahrens)

GS

BGS

Veto Nr. 183 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Februar 2009.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist

Sportfachstelle (200)